



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 6. Januar 2020

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
1.	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20b AMG h i e r : Universitätsklinikum Aachen Seite 2	9.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Orts- durchfahrt im Zuge der L 113 im Gebiet der Gemeinde Alfter, OT Volmershoven Seite 8
2.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren Seite 2	10.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Orts- durchfahrt im Zuge der L 113 im Gebiet der Gemeinde Alfter, OT Witterschlick Seite 9
3.	11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kronenburger See Seite 2	11.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Niersverbandes Seite 9
4.	Urkunde über die Neuordnung des Katholischen Kirchengemein- indeverbandes Odenthal / Burscheid / Altenberg Seite 3	12.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Wasserver- bandes Eifel-Rur Seite 10
5.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 19 Rhein-Erft- Kreis Seite 4	13.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Nr. 144 Stadt Euskirchen Seite 10
6.	Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung des Schulzweckverbandes Aldenhoven-Linnich Seite 4	14.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Nr. 566 Seite 10
7.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Firma Hoyer GmbH Internationale Fachspedition Seite 5	15.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 10
8.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Die RheinEnergie AG Seite 8		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1. Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20b AMG h i e r : Universitätsklinikum Aachen

Die Erlaubnis Nr.: CGN/24.30.18/09/2010-028 vom 8. Januar 2010 des Universitätsklinikums Aachen – Medizinische Klinik I, Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 19. Dezember 2019

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24
Bereich Pharmazie
Az. 24.30.18/09

Im Auftrag
gez. Ramona K a r b i g

ABl. Reg. K 2020, S. 2

2. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 4. Dezember 2019

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (SGV.NRW. 231) habe ich für den Zeitraum

1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren bestellt:

zum Vorsitzenden:

Herrn Hans Martin Steins, Übach-Palenberg

zum stellvertretenden Vorsitzenden /

zur stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Bernhard Buchendorfer, Kreuzau

Frau Irene Littek-Braun, Aachen

zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter /

zur stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachterin:

Herrn Jürgen Fischöder, Düren

Frau Marianne Vaafsen, Kerpen

zur ehrenamtlichen Gutachterin /

zum ehrenamtlichen Gutachter:

Herrn Hans-Ewald Adams, Düren

Frau Susanne Bongs, Linnich

Herrn Franz-Dieter Briem, Erftstadt

Herrn Thorsten Dammers, Jülich-Koslar

Herrn Martin Forsbach, Nörvenich Rath

Herrn Dr. Hans-Joachim Fuhlbrügge, Kreuzau

Herrn Timo Hake, Kreuzau

Herrn Wilhelm Hermanns, Langerwehe
Herrn Christian Jülich, Vettweiß-Kelz
Herrn Robert Kuckertz, Düren
Frau Ute Riese, Erkelenz
Herrn Tobias Röttger, Köln
Frau Dagmar Runge, Nideggen
Herrn Armin Schmitz, Roetgen-Rott
Frau Cindy Schmitz-Zens, Pulheim
Herrn Johannes Schoeller, Langerwehe
Herrn Michael Schröder, Jülich
Frau Claudia Schuchard, Herzogenrath
Herrn Dr. Achim Siepen, Nörvenich
Herrn Richard Valter, Kreuzau
Herrn Dominik Weitz, Düren
Herrn Simon Wenzel, Düren

Im Auftrag
gez. W i e s e

ABl. Reg. K 2020, S. 2

3. 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kronenburger See

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kronenburger See am 25. November 2019 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

1.

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

„Der Kreis Euskirchen und der Landkreis Vulkaneifel, die Verbandsgemeinde Gerolstein (vormals Verbandsgemeinde Obere Kyll) und die Gemeinde Dahlem haben durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften den Zweckverband „Kronenburger See“ gebildet und folgende Satzung erlassen:“

2.

In § 2 Abs. 1 Buchstabe [c] wird der Mitgliedsname wie folgt geändert: „die Verbandsgemeinde Gerolstein“.

3.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus neun Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Gemeinde Dahlem entsendet fünf vertretungsberechtigte Personen, der Landkreis Vulkaneifel entsendet zwei vertretungsberechtigte Personen, der Kreis Euskirchen entsendet eine vertretungsberechtigte Person, die Verbandsgemeinde Gerolstein entsendet eine vertretungsberechtigte Person.“

Für jede vertretungsberechtigte Person ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen.“

4.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Für die von der Verbandsversammlung zu bildenden Ausschüsse findet hinsichtlich des Vorsitzes und der Stellvertretung ebenfalls diese Regelung Anwendung.“

5.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert bis zu 15 000,00 €, bei einem Gegenstandswert ab 6 000,00 € ist die Verbandsversammlung hierüber in Kenntnis zu setzen.“

6.

§ 10 Abs. 6 Buchstabe [e] wird wie folgt neu gefasst:

„Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von über 15 000,00 €.“

7.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband kann innerhalb seines Tätigkeitsbereiches hauptamtliche Beamtinnen und Beamte ernennen und tariflich Beschäftigte einstellen.“

8.

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung der Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitsverhältnisse der tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher. Wegen der Abwicklung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber den Beamtinnen und Beamten sowie den tariflich Beschäftigten gilt folgende Regelung:

- [a] Sofern der Zweckverband zum Zeitpunkt seiner Auflösung über eigenes Personal verfügt, kann dieses von einzelnen Verbandsmitgliedern übernommen werden.
- [b] Wird von der Möglichkeit zu [a] kein Gebrauch gemacht, so haben die Verbandsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der rechtskräftigen Auflösung des Zweckverbandes im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Beamtinnen, Beamten und tariflich Beschäftigten zu übernehmen sind. Solange diese nicht übernommen sind, gelten die ihnen zustehenden Bezüge als Abwicklungskosten im Sinne des nachstehenden Absatzes (3).
- [c] Die Beamtinnen, Beamten und tariflich Beschäftigte, die nach [b] innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht von den einzelnen Verbandsmitgliedern übernommen worden sind, übernimmt mit Ablauf der genannten Frist die Körperschaft der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers. Die dieser hierdurch entstehenden Kosten gelten als Abwicklungskosten im Sinne des nachstehenden Absatzes (3), es sei denn, dass die Körperschaft der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers die Mög-

lichkeit hat, die betreffenden Beamtinnen, Beamten sowie tariflich Beschäftigten innerhalb ihres Aufgabenbereiches zu verwenden.“

9.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Dahlem“ und in der „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ veröffentlicht.

(2) Ist eine Veröffentlichung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Rathäusern der Gemeinde Dahlem und der Verbandsgemeinde Gerolstein.“

10.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung Köln.“

11.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kronenburger See in seiner Sitzung am 25. November 2019 beschlossene, 11. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Kronenburger See wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die 11. Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 11. Dezember 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-KS

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2020, S. 2

4.

**Urkunde
über die Neuordnung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Odenthal / Burscheid / Altenberg**

Der Erzbischof von Köln

Die Kirchengemeinde St. Laurentius in Burscheid scheidet entsprechend ihres Antrags zum 1. Januar 2020 aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Odenthal / Burscheid / Altenberg aus.

Es wird somit eine Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes unter dem Namen „Odenthal / Altenberg“ angeordnet.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Odenthal / Altenberg besteht ab dem 1. Januar 2020 nur noch aus den Kirchengemeinden: St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg, St. Pankratius, Odenthal.

Der Sitz des Verbandes ist Odenthal.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Odenthal / Altenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

Die Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbands tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Köln, den 2. Dezember 2019

gez. † Rainer Maria Kardinal W o e l k i

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 2. Dezember 2019 angeordnete Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Odenthal / Burscheid / Altenberg unter dem Namen Odenthal / Altenberg bestehend aus den Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg und St. Pankratius in Odenthal unter Ausscheiden der Kirchengemeinde St. Laurentius in Burscheid wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

12. Dezember 2019

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2020, S. 3

5. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirk Nr. 19 Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Dez. 34
Az. 34.02.02-KB19REK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit folgenden Ortschaften der Stadt Kerpen: Manheim-Alt, Manheim-Neu, Buir, Langenich, Bergerhausen, Blatzheim und Niederbolheim durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (21. Oktober 2019, Kennz. 3145794) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Markus Broich, 50189 Elsdorf, mit Verfügung vom 11. Dezember 2019 mit Wirkung vom

1. Februar 2020

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.“

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2020, S. 4

6. Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung des Schulzweckverbandes Aldenhoven-Linnich

Satzung über die 1. Änderung der
Satzung des Schulzweckverbandes
Aldenhoven-Linnich für die interkommunale
Gesamtschule Aldenhoven-Linnich
vom 5. Januar 2015

Aufgrund

- des § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), und
- des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Aldenhoven-Linnich in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 „Verbandsmitglieder“ erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde Aldenhoven und die Stadt Linnich schließen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Absatz 8 SchulG NRW zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband ist laut § 83 Absatz 5 SchulG NRW Träger einer interkommunalen Gesamtschule, die den Namen „Gesamtschule Aldenhoven-Linnich“ trägt. Mitglieder dieses Verbandes sind die Gemeinde Aldenhoven und die Stadt Linnich.

Artikel 2

In § 3 „Aufgaben, Status“ werden die bisherigen Absätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Gesamtschule mit den Teilstandorten so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

Artikel 3

§ 4 „Organisation und Finanzierung (s. a. Anlage) des Schulbetriebs“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinde Aldenhoven stellt dem Verband das Schulgebäude im Pestalozziring sowie das Ludwig-Gall-Haus einschließlich Großsporthalle und Inventar zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes des Teilstandortes der Gesamtschule kostenfrei zur Verfügung.

Die Stadt Linnich stellt dem Verband die Schulgebäude, Bendenweg 19 und 21, einschließlich Turnhalle, Sporthalle und Inventar, mit Ausnahme der für den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschule Linnich benötigten Räume, zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes des Teilstandortes der Gesamtschule ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.

Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) vor in Kraft treten der Verbandssatzung verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Aldenhoven bzw. der Stadt Linnich.

Artikel 4

§ 11 „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für jedes Haushaltsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

Artikel 5

§ 12 „Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Umlage ist von den Verbandskommunen je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in Aldenhoven bzw. Linnich wohnen, und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage zu zahlen.

- a) Für die Berechnung der Schülerzahl wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Grundlage dafür ist die amtliche Schulstatistik. Auswärtige Schülerinnen und Schüler bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- b) Hinsichtlich der Umlagegrundlagen gelten als Maßstab für die Verteilung die maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) des jeweiligen Haushaltsjahres.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 27. Mai 2019 von der Verbandsversammlung beschlossene vorstehende Erste Änderungssatzung des Schulzweckverbandes Aldenhoven-Linnich wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, 19. Dezember 2019

Bezirksregierung Köln
48.2

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2020, S. 4

7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : F i r m a H o y e r G m b H I n t e r n a t i o n a l e F a c h s p e d i t i o n

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0059/14/G16-SSc

Köln, den 13. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 2 der 4. BImSchV sowie den Nummern 9.2.1, 9.2.2 und Nummer 9.3.1 Anhang 1 i. V. m. den Nummern 1, 12 und 27-30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (Gefahrstofflager) Hoyer GmbH Internationale Fachspedition auf dem Werksgelände in 41540 Dormagen, Stadtgebiet Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 712.

Genehmigungsbescheid mit Az. 53.0059/14/G16-SSc vom 29. November 2019 für die Firma Hoyer GmbH Internationale Fachspedition, Alte Heerstraße 2, 41540 Dormagen.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Hoyer GmbH Internationale Fachspedition, Alte Heerstraße 2, 41540 Dormagen auf ihren Antrag vom 12. September 2014 die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (Gefahrstofflager) (Nrn. 9.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, 9.3.1. Anhang 1 i. V. m. Nr. 12 Anhang 2 der 4. BImSchV sowie 9.3.1 Anhang 1 i. V. m. Nrn. 27, 28, 29, 30 Anhang 2 der 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 41540 Dormagen, Stadtgebiet Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 712 durch die Erweiterung um das Containerterminal A955 einschließlich einer zugehörigen Bereitstellungsfläche mit integrierter Tankcontainerheizstation zu ändern.

Die Gesamtkapazität der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (Gefahrstofflager) beträgt nach Änderung 36.068 t.

Die Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern – im Folgenden Gefahrstofflager – besteht aus den außerhalb des Geländes des CHEMPARK Dormagen gelegenen Bereichen

- Gebindelager A950
- Freilager A952
- Tankwagen-Heizstation A953

und wird erweitert um das neu zu errichtende

- Containerterminal A955 einschließlich Bereitstellungsfläche mit integrierter Tankcontainerheizstation

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen.

Das Freilager A952 mit seiner Tankcontainerheizstation A953 sowie das Containerterminal A955 bilden die BE 1 der Gesamtanlage, das Gebindelager im Gebäude A950 stellt die BE 2 dar.

Das Containerterminal A955 darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00-24:00 Uhr) betrieben werden.

Regelungen in diesem Bescheid werden allein für das neu zu errichtende Containerterminal A955 getroffen.

Die alleinigen Ausnahmen bilden der Verzicht der Antragstellerin auf die Lagerung von Acrylnitril im Gebindelager A950 und die Abgabe des Kondensats aus dem Containerterminal A952 in das Kondensatnetz des CHEMPARK, wodurch der Abwasserstrom „unbelastetes Abwasser“ AW 1 entfällt.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb des Containerterminals A955 zur Lagerung von weiteren maximal 19.968 t an Stoffen und Stoffgemischen in maximal 624 Tankcontainern oder Swap Bodies, davon maximal 6 Tankcontainer mit maximal 192 t Inhalt in der Tankcontainerheizstation,
2. Errichtung und der Betrieb einer Portalkrananlage im Containerterminal A955,
3. Installation einer Gas- und Leckagewarnanlage im Containerterminal A955,
4. Die Installation einer Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern mit Durchschaltung zur ständig besetzten Sicherheitszentrale des CHEMPARK Dormagen im Containerterminal A955.
5. Die Installation einer halbstationären Schaumlöschanlage im Containerterminal A955,
6. Begrenzung der Gesamtlagerkapazität für die BE 2 (A950) auf 1800 t sowie
7. Verzicht auf die Lagerung von Acrylnitril in der BE 2 (A950)

Der Betrieb des Containerterminals A955 unterliegt folgenden Beschränkungen:

Im Containerterminal A955 dürfen ausschließlich Stoffe und Stoffgemische gelagert werden, deren Lagerung für A952/A953 bereits genehmigt wurde.

Es dürfen ausschließlich Stoffe und Stoffgemische der folgenden Gefahrenklassen gemäß GefStoffV gelagert werden:

- entzündbare Flüssigkeiten
- entzündbare Feststoffe
- korrosiv gegenüber Metallen
- akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ)
- Ätz- / Reizwirkung auf die Haut
- schwere Augenschädigung / Augenreizung
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
- Keimzellmutagenität
- Reproduktionstoxizität
- spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige und wiederholte Exposition)
- Aspirationsgefahr
- gewässergefährdend (akut und langfristig)

Im Containerterminal A955 dürfen folgende namentlich genannten Stoffe sowie Stoffe und Stoffgemische mit den nachfolgend genannten Stoffklassen gemäß Anhang I der 12. BImSchV entsprechend den im Antrag angegebenen Mengen in den Lagerbereichen E, F, G, H, I und in der Tankcontainerheizstation von A955 gelagert werden:

Nr.	Gefahrenkategorie oder namentlich genannter Stoff
1.1.1	H1 akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)
1.1.2	H2 akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege) Kategorie 3 (inhalativer oder oraler Exposititionsweg)
1.1.3	H3 spezifische Zielorgantoxizität, nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1
1.2.5.3	P5c entzündbare Flüssigkeiten, Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a oder P5b (nur in den Lagerbereichen E, H, I)
1.3.1	E1 gewässergefährdend, Kategorie akut 1 oder chronisch 1
1.3.2	E2 gewässergefährdend, Kategorie chronisch 2
2.24	Methanol (nur in den Lagerbereichen E, H, I)

Im Containerterminal A955 dürfen Stoffe und Stoffgemische der folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 gelagert werden:

LGK 3	entzündbare flüssige Stoffe (nur in den Lagerbereichen E, H, I)
LGK 6.1A	brennbare akut toxische Stoffe der Kategorien 1 oder 2
LGK 6.1B	nicht brennbare akut toxische Stoffe der Kategorien 1 oder 2 (nur in den Lagerbereichen F, G)
LGK 6.1C	brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 3 oder chronisch wirkende Stoffe
LGK 6.1D	nicht brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 3 oder chronisch wirkende Stoffe
LGK 8A	brennbare ätzende Stoffe
LGK 8B	nicht brennbare ätzende Stoffe
LGK 10	brennbare Flüssigkeiten (soweit nicht LGK 3)
LGK 11	brennbare Feststoffe
LGK 12	nicht brennbare Flüssigkeiten
LGK 13	nicht brennbare Feststoffe

Im Containerterminal A955 dürfen wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 bis 3 gelagert werden.

Im Containerterminal A955 dürfen ausschließlich Stoffe und Stoffgemische gelagert werden,

- deren toxisches Gefährdungspotential bei 20 °C den Wert von 45,5 mbar/ppm nicht überschreitet ($GP_{tox} \leq 45,5 \text{ mbar/ppm bei } 20 \text{ °C}$)
- deren Flammpunkt mindestens minus 26 °C beträgt (Flammpunkt $\geq -26 \text{ °C}$)
- die in die Temperaturklasse T3 einzuordnen sind, also keine Stoffe oder Stoffgemische mit einer Zündtemperatur $< 200 \text{ °C}$
- brennbare Stoffe oder Stoffgemische, sofern diese mit Wasser oder einem Wasser-Schaummittel-Gemisch gelöscht werden können.

Im Containerterminal A955 ist die Lagerung ausgeschlossen von

- entzündbaren Stoffen und Stoffgemischen der Kategorie 1, also von Stoffen oder Stoffgemischen mit einem Flammpunkt $< 23 \text{ °C}$ und einem Siedebeginn $\leq 35 \text{ °C}$,
- karzinogene Stoffen und Stoffgemischen der Kategorie 1A oder 1B,
- Toluylendiisocyanat (TDI),
- Thionylchlorid,
- hydrolysierenden Stoffe und Stoffgemischen, bei denen Chlorwasserstoff oder andere für die Auswirkungsbetrachtung relevanten Stoffe entstehen können, mit Ausnahme von Chloracetylchlorid,
- oxidierend wirkenden Stoffen und Stoffgemischen,
- bei den vorliegenden Lagerbedingungen chemisch instabilen Stoffen und Stoffgemischen sowie
- Abfällen.

Für die Temperierung in der Tankcontainerheizstation gelten folgende Einschränkungen:

- Entzündbare Stoffe (Flammpunkt $\leq 60 \text{ °C}$) dürfen nicht in der Tankcontainerheizstation gelagert oder temperiert werden.
- Reinstoffe dürfen maximal auf eine Temperatur, die 5 °C unter deren Flammpunkt liegt, temperiert werden.
- Stoffgemische dürfen maximal auf eine Temperatur, die 15 °C unter deren Flammpunkt liegt, temperiert werden.

Das größte Einzelinventar beträgt 32 t. Dieses bezieht sich dabei auf die Kapazität eines SWAP-Bodies. Alle genehmigten Stoffe dürfen in SWAP-Bodies angeliefert werden. Das genehmigte größte Einzelinventar von 32 t gilt somit für alle genehmigten Stoffe.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die

- Errichtung fünf weiterer Lagerabschnitte E bis I
- Errichtung eines Portalkrans
- Errichtung einer Bereitstellungsfläche einschließlich sechs Heizplätzen für Tankcontainer

wurde mit Bescheid vom 10. September 2018 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 29. November 2019, Az. 53.0059/14/G16-SSc kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf in 40213

Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

13. Januar 2020 bis einschließlich 24. Januar 2020

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K 139 (1. Obergeschoss) in den Zeiten Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer EG 0.26 (Erdgeschoss) in den Zeiten Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr; Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Zimmer 3.420 (3. Obergeschoss) in den Zeiten Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag
gez. N o t t b o h m

ABl. Reg. K 2020, S. 5

8. Verfahren im Wasserrecht h i e r : Die RheinEnergie AG

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(11.0)-6

Köln, den 2. Dezember 2019

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I und Anlage III des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) im Wasserrechtsverfahren der

RheinEnergie AG zur Förderung von Uferfiltrat mittels 3 Vertikalbrunnen zur Versorgung des Heizkraftwerkes Merkenich.

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für zur Förderung von Uferfiltrat in einer Menge von 1 050 m³/h – 20 000 m³/d 370 000 m³/Monat – 4 500 000 m³/a mittels 3 Vertikalbrunnen, um es als Betriebswasser für das Heizkraftwerk Merkenich zur Erzeugung von Fernwärme, Industriedampf, Spitzenstrom und für die gewerbliche Nutzung von vollentsalztem Wasser (VE-Wasser) zu verwenden.

Nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage 1 UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung einer langjährigen Wasserentnahme. Die Jahresfördermenge der neu beantragten gehobenen Erlaubnis soll im Vergleich zur bisherigen Bewilligung von 4,7 Mio. m³/a auf 4,5 Mio. m³/a reduziert werden. Die zur Entnahme des Grundwassers verwendeten Brunnen, sowie der Absenkungsbereich der Wasserentnahme, befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Rheinufer. Die entnommene Wassermenge kann sich vollständig aus dem Uferfiltrat regenerieren. Neue Anlagen sind nicht geplant. Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und sonstige Kultur sowie Sachgüter sind aufgrund der Reduzierung der Grundwasserentnahme und der vorliegenden Überwachungsergebnisse ausgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2020, S. 8

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

9. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 113 im Gebiet der Gemeinde Alfter, OT Volmershoven

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L113/41.02.04/BS_42090/VE(44)

In der Gemeinde Alfter, OT Volmershoven, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vor-

handenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 113 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 113 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Alfter und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von NK 5308 043 C nach NK 5208 005 O
von Station 2,299 nach Station 2,436
(Länge: 0,137 km)
- 2) von NK 5308 043 C nach NK 5208 005 O
von Station 3,225 nach Station 3,394
(Länge: 0,169 km)
(Gesamtlänge: 0,306 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 3. Dezember 2019

Im Auftrag
gez. Benjamin P i e r

ABl. Reg. K 2020, S. 8

10. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 113 im Gebiet der Gemeinde Alfter, OT Witterschlick

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L113/41.02.04/BS_42090/VE(44)

In der Gemeinde Alfter, OT Witterschlick, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 113 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 113 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Alfter und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von NK 5308 043 C nach NK 5208 005 O
von Station 5,163 nach Station 5,170
(Länge: 0,007 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 3. Dezember 2019

Im Auftrag
gez. Benjamin P i e r

ABl. Reg. K 2020, S. 9

11. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Niersverbandes

Gemäß § 22 Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 608) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S.665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 34. Sitzung am 12. Dezember 2019 den am 14. Juni 2019 vom Vorstand aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 30. Juli 2019 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 271 317 360,04 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 94 504,94 € abgenommen.

2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 13. Dezember 2019

Niersverband
Der Vorstand
gez. Schitthelm
Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm

ABl. Reg. K 2020, S. 9

12. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Wasserverbandes Eifel-Rur

Der Jahresabschluss 2018 kann auf der Internetseite des Wasserverbandes Eifel-Rur unter www.wver.de eingesehen werden.

gez. Dr.-Ing. Joachim Reichert
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 10

13. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 144 Stadt Euskirchen

Der Dienstausweis mit der lfd. Nr. 144 der Verwaltungsangestellten Petra Schumacher ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, zuzuleiten.

Euskirchen, 17. Dezember 2019

gez. Dr. Uwe Friedl

ABl. Reg. K 2020, S. 10

14. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 566

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Aachen, den 17. Dezember 2019

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 566 ausgestellt am 16. April 2019 auf den Namen Andreas Cavellius, geb. am 27. Dezember 1968, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 116, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Pütz

ABl. Reg. K 2020, S. 10

15. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073978557.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

5. März 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 5. Dezember 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 10



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.